

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 18 / 2022

Mittwoch, 29. Juni 2022

26. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Strecklerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Wasserrecht
Az.: 42-8631-152-21

Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Entnahme von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Weilersbach auf der Flur-Nr. 1042, Gemarkung Unterweilersbach, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Weilersbach;

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die gehobene Erlaubnis der Gemeinde Weilersbach zur Entnahme von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Weilersbach auf der Flur-Nr. 1042, Gemarkung Unterweilersbach, verlor zum 31.12.2021 ihre Gültigkeit. Mit Schreiben vom 05.10.2021 sowie 10.11.2021 beantragte die Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach für die Gemeinde Weilersbach eine erneute längerfristige wasserrechtliche Gestattung. Entsprechende Unterlagen wurden eingereicht.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Entnahmemenge von 63.000 m³/Jahr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Entnahme von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Weilersbach auf der Flur-Nr. 1042, Gemarkung Unterweilersbach, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Weilersbach;
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;
2. Einwohnerzahlen am 31.12.2021
3. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Hirtenbachgruppe (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2022

Sparkasse Forchheim:

1. Aufgebotsverfahren

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 23.03.2022

Köse-Andre

Regierungsrätin

2.
3/33-150.00-22

Einwohnerzahlen am 31.12.2021

Gemeinde	Einwohner
Dormitz	2 086
Ebermannstadt, Stadt	6 924
Effeltrich	2 596
Eggolsheim, Markt	6 560
Egloffstein, Markt	2 099
Forchheim, Große Kreisstadt	32 433
Gößweinstein, Markt	4 086
Gräfenberg, Stadt	4 223
Hallerndorf	4 208
Hausen	3 803
Heroldsbach	5 122
Hetzles	1 374
Hiltpoltstein, Markt	1 522
Igensdorf, Markt	5 133
Kirchrehnbach	2 211
Kleinsendelbach	1 453
Kunreuth	1 417
Langensendelbach	3 098
Leutenbach	1 657
Neunkirchen a.Br., Markt	8 140
Obertrubach	2 224
Pinzberg	1 968
Poxdorf	1 521
Pretzfeld, Markt	2 386
Unterleinleiter	1 169
Weilersbach	2 058
Weißenohe	1 186
Wiesenthau	1 604
Wiesenttal, Markt	2 492

insgesamt 116 753

Das Verzeichnis enthält die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2021 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durch-

führung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 150), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2023 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Weiterhin können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online des Bayerischen Landesamtes für Statistik unter folgendem Link

<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online/data?operation=table&code=12411-009r>

abgerufen werden.

Forchheim, 24.06.2022

Landratsamt

Dr. Ulm

Landrat

3.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Hirtenbachgruppe wurde dem Landratsamt Forchheim am 05.05.2022 zur Kenntnis vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeindeverwaltung Hausen (Heroldsbacher Str. 51, 91353 Hausen) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Hirtenbach-
gruppe
(Landkreis Forchheim)
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
569.000 EUR

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
509.700 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf
0 EUR
festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf
269.200 EUR
festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur

Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf
466.120 EUR

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder Hausen und Heroldsbach umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist der jeweilige Wasserverbrauch im voraus-

Jahr.

Investitionskostenumlage

Der durch Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf
415.700 EUR

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder Hausen und Heroldsbach umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist der jeweilige Wasserverbrauch im voraus-

gegangenen Jahr.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben

nach dem Haushaltsplan wird auf
94.800 EUR
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

91353 Hausen, den 04.05.2022

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Hirtenbachgruppe

gez.

Bernd Ruppert

Verbandsvorsitzender

Sparkasse Forchheim

1.

Aufgebotsverfahren

Gemäß Art. 34 ff des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB werden folgende Sparkassenbücher aufgeboten:

Sparkassenbuch Nr.:

4025054422

3221959129

4025054448

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird gebeten, seine Rechte innerhalb von

3 Monaten – vom 13.06.2022 an gerechnet - anzumelden.

Voraussetzung hierfür ist, dass er der Sparkasse Forchheim das Sparkassenbuch vorlegt.

Geschieht dies während dieser Frist nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Forchheim, 13.06.2022

Sparkasse Forchheim

– Vorstand –

Dr. Maier

Reinsch